

F-2 B Geschäftsordnung des Länderrats

Gremium: Länderrat
Beschlussdatum: 18.01.2020
Tagesordnungspunkt: F – Formalia

Antragstext

1 § 1 Präsidium

2 Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium als
3 Tagungsleitung vor, das in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit vom
4 Länderrat gewählt wird. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter
5 Mehrheit vorgenommen werden.

6 § 2 Delegierte

7 (1) Stimmberechtigt können nur Delegierte oder Ersatzdelegierte sein, die der
8 Bundesgeschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzung des Länderrats
9 gemeldet wurden.
10 (2) Später gemeldete Delegierte können nur Stimmrecht ausüben, wenn sie mit
11 absoluter Mehrheit vom Länderrat zugelassen werden.

12 § 3 Anträge

13 Die Fristen für Anträge und Änderungsanträge richten sich nach den Bestimmungen
14 für die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen für Dringlichkeitsanträge gelten
15 entsprechend.

16 § 4 Arbeitsbereiche

17 (1) Die Zusammensetzung von Arbeitsbereichen, die der Länderrat bestätigen muss,
18 soll dem Länderrat gemeinsam mit dem Auswahlbericht und einer Vorstellung der
19 ausgewählten Bewerber*innen spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung
20 mitgeteilt werden.
21 (2) Auskunftersuche über das Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der
22 Ordnung der Arbeitsbereiche sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung
23 schriftlich einzureichen. Der Länderrat entscheidet über sie mit einfacher
24 Mehrheit.

25 § 5 Allgemeine Bestimmungen

26 (1) Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung.
27 (2) Diese Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert.

28 Sie kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen, geändert oder
29 aufgehoben werden.